

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für den Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pirna in Pirna und Zuschendorf

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pirna hat in seiner Sitzung vom 7. November 2023 aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung), §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 182) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.09. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1	für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	250,00 €
1.2	für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	440,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen

2.1.1	Normalgrab	
	- Einzelstelle	510,00 €
	- Doppelstelle	1.020,00 €
2.1.2	Waldfriedhofsgrab	
	- Einzelstelle	550,00 €
	- Doppelstelle	1.100,00 €
2.1.3	Familiengrab	
	- Einzelstelle	570,00 €
	- Doppelstelle	1.140,00 €
	- Dreifachstelle	1.710,00 €
	- Vierfachstelle	2.280,00 €

2.2	<u>für Urnenbeisetzungen</u>	510,00 €
-----	------------------------------	----------

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1

- Einzelstelle	25,50 €
- Doppelstelle	51,00 €

nach 2.1.2

- Einzelstelle	27,50 €
- Doppelstelle	55,00 €

nach 2.1.3

- Einzelstelle	28,50 €
- Doppelstelle	57,00 €
- Dreifachstelle	85,50 €
- Vierfachstelle	114,00 €

nach 2.2	25,50 €
----------	---------

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1	Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	nach Aufwand
1.2	Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre)	769,00 €
1.3	Urnenbeisetzung	378,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

1.	Umbettung auf demselben Friedhof	nach Aufwand
2.	Urnenausbettung bei Überführung auf einen anderen Friedhof	nach Aufwand
3.	Urneneinbettung nach Überführung von einem anderen Friedhof	378,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 26,00 € pro Grablager

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Aufbahrungshalle:

1.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier	165,00 €
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Abschiednahme mit 10 min Musik	65,00 €
3.	Benutzung der Aufbahrungshalle	92,00 €
4.	Benutzung der Aufbahrungshalle zum Treff vor einer stillen Urnenbeisetzung	46,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber (UGA) und vom Friedhof gepflegten Wahl- bzw. Reihengräbern (pflegeleicht gestaltete Gräber)

Die Gebühren enthalten die Kosten für Öffnen und Schließen der Grabstelle, Bepflanzung, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabmal, Pflege für 20 Jahre und Beräumung.

1.	Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	3.524,00 €
2.	pflegeleicht gestaltetes Urnenreihengrab	3.554,00 €
3.	pflegeleicht gestaltetes Urnenwahlgrab	
	- Erstbelegung	3.624,00 €
	- Nachlösung pro Jahr	136,19 €
	- Zweitbelegung einschließlich Nachtrag auf Grabmal	539,37 €
4.	pflegeleicht gestaltetes Sargreihengrab	5.948,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals	32,00 €
2.	Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	27,00 €
3.	Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	16,00 €
4.	Umschreibung von Nutzungsrechten	27,00 €
5.	Mahngebühren	5,00 €
6.	Anschrifteneinholung	16,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt bis zum 31.12.2023 im Amtsblatt Pirna, Pirnaer Anzeiger und ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
3. Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.ev/ks.de/friedhofsanzeiger. Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: www.kirche-pirna.de, sowie zu den Öffnungszeiten in der Friedhofsverwaltung Pirna.

4. Ein Ausdruck der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2024 in Kraft.

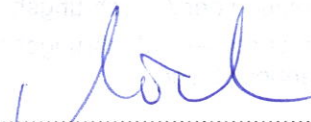
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 11. April 2017 außer Kraft.

Pirna, den 07.11.2023

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Pirna



Vorsitzender



Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt am 27. NOV. 2023



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden



am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Veröffentlicht im Pirnaer Anzeiger am